

Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern

Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Medienanstalt

Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

2025

1 Präambel

Der Beauftragte für den Datenschutz der MMV ist gemäß § 61 RundfG M-V zugleich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betreffend den Datenschutz der journalistischen Tätigkeiten der privaten Rundfunkveranstalter des Landes.

2 Geltungsbereich der DSGVO für Rundfunkveranstalter

Die Öffnungsklausel in Artikel 85 DSGVO überlässt es den Mitgliedstaaten der EU, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang zu bringen (Medienprivileg).

Hierzu legen der § 12 MStV (zuvor § 9 lit c RStV) bzw. gleichlautend § 61 RundfG M-V fest, dass, sofern Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, von der DSGVO außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 lit. f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung finden.

Soweit private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es gemäß § 12 MStV den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Artikel 82 und 83 der DSGVO gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 lit. f, Artikel 24 und Artikel 32 der DSGVO gehaftet wird. Dies gilt entsprechend auch für die Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Veranstalter.

Für Rundfunkveranstalter gelten im Rahmen der journalistischen Arbeit damit folgende Artikel und Kapitel der DSGVO:

- Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich, Begriffe
- Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (mit Einschränkungen bei Artikel 82 und 83)
- Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
- Kapitel XI: Schlussbestimmungen
- Artikel 5 Absatz 1 lit. f: Datensicherheit, Integrität und Vertraulichkeit
- Artikel 5 Absatz 2: Nachweispflicht des Verantwortlichen
- Artikel 24: Risikoabschätzung und geeignete TOMs
- Artikel 32: Sicherheit der Verarbeitung

Es gelten u. a. nicht:

- Kapitel II: Grundsätze, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- Kapitel III: Betroffenenrechte
- Kapitel IV: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Rundfunkveranstalter benötigen damit keine Rechtsgrundlage (also auch keine Einwilligung) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit.

3 Einforderung der Nachweispflicht

Nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO besteht jedoch eine Nachweispflicht, dass (gemäß Artikel 5 Absatz 1 lit. f DSGVO) „personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Von Rundfunkveranstaltern in Mecklenburg-Vorpommern (Sitz und/oder Zulassung) wird aus diesem Grund ein geeigneter Nachweis (z. B. in Form eines Datenschutz- und Sicherheitskonzeptes) gefordert. 2025 wurde hierzu das Konzept von Herrn Mathias Illig, Einzelunternehmer und Veranstalter von GüstrowTV, geprüft. Das vorgelegte Konzept ist kompakt, enthält aber die wesentlichen Punkte. Es ist ein gutes Datenschutzniveau erkennbar. Der Veranstalter kündigte außerdem einige geplante technische Veränderungen sowie Schulungen an, die das Datenschutzniveau weiter steigern sollten.

4 Datenschutzverstöße

Im Jahr 2025 wurden bei den Rundfunkveranstalterinnen und -veranstaltern keine Datenschutzverstöße bzgl. zu journalistischen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten festgestellt. Eine regelmäßige Stichprobenprüfung der Programme findet aus Kapazitätsgründen nicht statt, jedoch wurden die Referenten für Medienaufsicht der MMV sensibilisiert, auch auf mögliche Datenschutzverstöße innerhalb der Programme zu achten.

Schwerin, den 11.02.2026

Florian Steffen
Datenschutzbeauftragter der Medienanstalt MV